

# Verkaufs- und Lieferbedingungen (VuL, Stand 01/2011) der Power Systems Siekmann GmbH (PSS GmbH)

## I. Allgemeines

1. Diese VuL gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, Auskünften u.ä. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.
2. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Bildern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns oder unseren Herstellern Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere Genehmigung zugänglich gemacht werden.
4. Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichtsangaben sowie sonstige zu dem Angebot gehörende Unterlagen sind, soweit nicht besonders bestätigt, nur annähernd maßgebend. Weiterhin sind uns Änderungen in Anpassung an den neuesten Stand der Technik vorbehalten.
5. Schutzvorrichtungen werden mitgeliefert, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist. Die elektrische Sicherheit unserer Lieferungen entspricht den VDE-Vorschriften. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Die Bedienung unserer Anlagen muß durch eingewiesenes Fachpersonal unter Beachtung der zugehörigen Beschreibung und Anleitung erfolgen.
6. Wir speichern Daten im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

## II. Preise

1. Die Preise gelten in Euro, ohne Einbau und Inbetriebnahme, unverpackt ab Werk und ohne Mehrwertsteuer. Lohn- und Materialkostensteigerungen berechtigen uns bis zur Lieferung, auch bei Teillieferungen, zu entsprechenden Preisanhebungen.
2. Kosten für vom Besteller geforderte Abnahmen, Gutachten oder Zertifikate durch Behörden oder Prüfstellen werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen, Streichungen oder Rückwaren von Aufträgen werden nur gegen Berechnung der entstehenden Kosten vorgenommen.

## III. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsverbindung zu dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehenden Forderungen vor, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstehen oder bereits entstanden waren.
2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dies im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Nicht gestattet ist eine Verpfändung der Vorbehaltsware durch den Besteller.
3. Bei einer Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung von Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller erwerben wir an der daraus entstehenden Sache Miteigentum in Höhe des durch den Rechnungswert der Vorbehaltsware bestimmten Anteils; die neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser VuL.
4. Der Besteller tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten, sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer als Sicherheit im voraus hiermit an uns ab. Für den Fall des Exports der Gegenstände tritt der Besteller ferner hiermit an uns alle Ansprüche ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder künftig zustehen werden. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft, so sind die Anforderungen und Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.
5. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus den Weiterverkäufen trotz der Abtretung berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen.
6. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht in Verzug oder verletzt er eine sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebende Pflicht, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig.
7. Auf Verlangen des Bestellers sind wir verpflichtet, das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware und die an uns abgetretenen Forderungen an diesen insoweit zurück zu übertragen, als deren Wert den Wert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
8. Bei Zahlungsverzug wird uns der Besteller bei ausdrücklichem Verlangen Zugang zu der Vorbehaltsware gewähren bzw. diese herausgeben. Die Zurücknahme sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gelten - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - nicht als Rücktritt vom Vertrag.

## IV. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten.
2. Wir haben das Recht, gegen Nachnahme oder Vorauszahlung zu liefern.
3. Bestellungen mit einem Nettowert von unter EUR 30,00 können mit einem Bearbeitungszuschlag von EUR 10,00 berechnet werden.
4. Bank- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 3% p.a. über dem jeweils gültigen deutschen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Der Besteller ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur insoweit berechtigt, als die Gegenansprüche von uns schriftlich anerkannt bzw. nicht bestritten oder von einem Gericht rechtskräftig festgestellt worden sind.
6. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit entgegen.

## V. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Vorlage evtl. noch einzuholender oder beizubringender Genehmigungen, Unterlagen

oder Freigaben oder der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder sonstiger Verpflichtungen. Ist eine Anzahlung, Bankgarantie oder ein Akkreditiv vereinbart, so beginnt sie mit dem Eingang des Geldes oder der betreffenden Dokumente.

2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Versandbereitschaft dem Besteller innerhalb der Lieferfrist mitgeteilt wurde. Etwaige vom Besteller zu vertretende Verzögerungen, z.B. durch Änderung in der Ausführung des Liefergegenstandes, unterbrechen und verlängern die Lieferfrist entsprechend.
3. Teillieferungen und -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
4. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer Umstände verlängert sich, wenn wir oder unser Vorlieferant an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigt haben.
5. Tritt aus anderen Gründen eine Lieferverzögerung ein, so muß uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen.
6. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so können wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, dem Besteller Lagergeld von 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen, es sei denn, er weist einen geringeren Schaden nach.

## VI. Gefahrenübergang

1. Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht bei An- bzw. Abnahme, bei Lieferung, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes, auf den Besteller über, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Bei Versandbereitschaft der Ware und Abnahmeverzögerung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers versichern wir die zu versendende Ware gegen Transportgefahren aller Art.

## VII. Gewährleistung

1. Für Mängel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften leisten wir 12 Monate nach Auslieferung und Gefahrübergang unter folgenden Voraussetzungen und in folgendem Umfang Gewähr:
2. Gewährleistungsansprüche wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Empfang der Ware, schriftlich mitzuteilen.
3. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, werden wir eine Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung vornehmen. Sind wir dazu nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder ist die Beseitigung des gleichen Mangels mehrfach fehlgeschlagen, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
4. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.
5. Für Folgeschäden wird keine Gewähr übernommen. Eine Vergütung für Nachbearbeitung und Montage, Montagespesen, Löhne und Reisegebühren erfolgt nicht, sondern gehen zu Lasten des Bestellers. In besonderen Fällen erfolgt eine Vergütung der Löhne nach den Richtzeiten der jeweiligen Hersteller.
6. Unsere Gewährleistungspflicht entfällt bei natürlicher Abnutzung, bei Schäden durch unsachgemäße bzw. nachlässige Behandlung, Überbeanspruchung, Strahlenbelastung, ungeeignete Betriebsmittel und solche Umwelteinflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Zur sachgemäßen Behandlung gehört u.a. die erforderliche und vom Kunden nachzuweisende Einhaltung unserer Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften.
7. Gewährleistungsanspruch besteht nur im Rahmen unserer normalen Arbeitszeit. Gebrauchte Geräte liefern wir unter Ausschuß jeglicher Gewährleistung. Für überarbeitete Austauschgeräte leisten wir drei Monate Gewähr.
8. Für zugeliessene Geräte haften wir entsprechend der Hersteller-Gewährleistung.

## VIII. Haftung

1. Alle in diesen VuL nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nur für Schäden, die am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Wir haften insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
2. Sämtliche Ansprüche gegen uns verjähren spätestens in einem Jahr, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist vorgesehen bzw. vereinbart ist.
3. Unsere Haftung beschränkt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Umfang unserer Versicherungsdeckung: 2 Mio DM für Personenschäden bzw. 0,5 Mio DM für Sachschäden.

## IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gütersloh. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller wird das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vereinbart, so, wie es zwischen inländischen Vertragsparteien anwendbar wäre.